



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“

Vom 10. August 2010 (SächsGVBl. S. 240)

Aufgrund von §§ 26 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 19 Abs. 1 Satz 1, § 50 Abs. 1 Nr. 2., Abs. 3 und § 40 Abs. 1 Nr. 3. des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2010 (SächsGVBl. S. 114, 118) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge folgende Verordnung:

§ 1 Festsetzung als Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden

Heidenau (Stadt)
mit den Gemarkungen Großsedlitz, Kleinsedlitz und Heidenau;

Dohna (Stadt)
mit den Gemarkungen Dohna und Krebs;

Pirna (Große Kreisstadt)
mit den Gemarkungen Pirna und Zuschendorf

im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 370 ha.

- (2) Das Schutzgebiet wird nach dem Stand vom 10. August 2010 wie folgt begrenzt:

1. Im Norden bilden die unbebauten Hangbereiche an der Waldstraße die Grenze des Landschaftsschutzgebietes; weiter Richtung Osten verläuft sie entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Großsedlitz und Heidenau sowie Großsedlitz und Pirna; anschließend verläuft sie zwischen Schlosserbusch und Bebauung der Gemarkung Pirna;
2. im Osten durch die Bebauungsgrenze der Stadt Pirna sowie das Deponiegelände Feistenberg;

3. im Süden durch die Bundesstraße 172a;
 4. im Westen durch den Autobahnanschluss zur Bundesautobahn 17; weiter entlang der Autobahn; nördlich der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Dohna und Kleinsedlitz verläuft die LSG-Grenze entlang eines Weges bis zur Randbebauung der Gemarkung Kleinsedlitz.
- (3) Die Innengrenzen des Landschaftsschutzgebietes umschließen im Wesentlichen die Ortslagen einschließlich Flächen zur Siedlungsentwicklung, die nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sind.
- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurkarte vom im Maßstab 1: 5 000 grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte. Bilden öffentliche Wege oder Straßen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a und b des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 165), die Grenze, liegen sie außerhalb des Landschaftsschutzgebietes; grenzbildende Fließgewässer und Hecken liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Dies gilt, soweit die Grenze im Einzelfall in der Flurkarte nicht abweichend dargestellt ist.
Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz–Osterzgebirge, in der Abteilung Umwelt, Referat Naturschutz im Haus B, Zimmer 211, Zehistaer Straße 9 in 01796 Pirna sowie in der Außenstelle des Landratsamtes, Zimmer 20a, Dr.–Külz-Straße 1 in 01744 Dippoldiswalde für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist die Verordnung mit Karten beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz–Osterzgebirge, in der Abteilung Umwelt, Referat Naturschutz, in der Außenstelle, Zimmer 20a, Dr.–Külz-Straße 1 in 01744 Dippoldiswalde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die nachhaltige Bewahrung, pflegliche Nutzung und naturnahe Entwicklung eines - von den Städten Heidenau, Dohna und Pirna eingerahmten, durch Hochflächen im Süden und einer markanten, zum Elbtal steil abfallenden Geländestufe im Norden - abwechslungsreichen und vielfältigen Landschaftsausschnittes mit naturnahen Wäldern und strukturreichem Offenland.
- (2) Bezweckt wird die Erhaltung des „Barockgartens Großsedlitz“ als Gartendenkmal und Sachgesamtheit in der überlieferten Grundstruktur, der gärtnerischen Gestaltung sowie der Schnittbefunde an dem Gehölzbestand entsprechend des denkmalpflegerischen Zieles für die Gesamtanlage.
- (3) Bezweckt wird die Erhaltung und Entwicklung der waldbestockten Bereiche der Parkanlage Großsedlitz sowie der Wälder am steilen Abfall zum Elbtal im Norden als wesentliche Bestandteile des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete gemäß der Richtlinie 92/43/EWG sowie die Sicherung der inneren Kohärenz der drei Teilbereiche des FFH-Gebietes „Barockgarten Großsedlitz“ (SCI 5049-305) durch Erhaltung der verbindenden Wald- und Gewässerflächen als Kohärenzbrücken. Schutzzweck für die drei Teilgebietsflächen sind der Erhalt und die Entwicklung

1. von Waldlabkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern als Lebensraumtyp nach Anhang der FFH-Richtlinie,
 2. von Hirschkäfer, Mopsfledermaus und Großem Mausohr als Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume und
 3. des Eremiten als prioritärer Tierart nach Anhang II der FFH – Richtlinie, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.
- (4) Bezweckt wird die Erhaltung des Landschaftsbildes in einem sichtexponierten Bereich der Dresdner Elbtalweitung sowie den angrenzenden Hochflächen, insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung reich strukturierter Ortsränder als harmonische Übergänge zur offenen Landschaft,
 2. die Erhaltung des natürlichen Geländeprofiles in seiner charakteristischen Ausprägung,
 3. die Erhaltung und Förderung ungestörter, von technischen Einrichtungen unbeeinträchtigten Sichtbeziehungen,
 4. die weitgehende Beibehaltung der an den natürlichen Gegebenheiten orientierten Nutzungsartenverteilung von Wald und Offenland sowie von Grün- und Ackerland,
 5. die Erhaltung und Förderung landschaftsbildprägender Bäume, Baumgruppen und -reihen sowie sonstiger Gehölze einschließlich historischer Parkanlagen und deren Umfeld sowie
 6. die Bewahrung kulturhistorischer Landschaftselemente, wie Zeugnisse des Altbergbaus und wertvolle Kultur-, Bau- und Bodendenkmale.
- (5) Bezweckt wird weiterhin die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere
1. die Erhaltung des naturraumspezifischen Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt,
 2. die Bewahrung und Förderung der mageren Frischwiesen, Streuobstwiesen, Gebüsche und Feldgehölze und der hier lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihre nachhaltige Entwicklung zur weiteren Ausprägung des natürlichen Vegetationspotenzials,
 3. die Förderung strukturreicher Waldränder im Grenzbereich zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die Verminderung von Stoffeinträgen in die naturnahen Waldbestände der Elbtalhänge durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung,
 4. der Erhalt und die Pflege der naturnahen Gewässer sowie der Schutz des Grundwassers, der Quellen und Quellgebiete durch pflegliche Nutzung der Flächen mit Gefährdungspotenzial,
 5. der Schutz und die Erhaltung der Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete einschließlich der Luftaustauschbahnen sowie Vermeidung von Luft-, Lärm- und Klimabeeinträchtigungen,
 6. die Erhaltung des Bodens, seiner natürlichen Bodenfunktionen sowie den Boden stabilisierenden Vegetationen, vor allem in erosionsgefährdeten Bereichen sowie

7. die Sicherung einer landschaftsbezogenen und naturverträglichen Erholungs- und Freizeitnutzung sowie die räumliche und zeitliche Lenkung der touristischen Interessen.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
 1. der Naturhaushalt geschädigt,
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
 3. eine durch diese Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
 4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
 5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.
- (2) Es ist verboten, mastartige Bauwerke von mehr als 10 m Höhe zu errichten.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004, (SächsGVBl. S. 200), die durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
 2. Errichten oder Anlage von Einfriedungen, soweit sie nicht § 6 Nr. 5 entsprechen;
 3. Verlegen oder wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art außerhalb von Wegen oder Straßen;
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
 5. Lagern von Gegenständen oder Material, soweit dies nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich ist;
 6. Anlage oder wesentliche Veränderung, insbesondere die Verbreiterung oder Erstversiegelung von Straßen, Wegen, Plätzen, anderen Verkehrswegen oder Lagerplätzen;
 7. Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder dafür ausdrücklich zugelassenen Straßen, Wege und Plätze, sofern dies

- nicht im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder sonstigen rechtmäßigen Nutzung des Grundstückes steht;
8. Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken oder die Anlage von Aussichtspunkten;
 9. Anlage oder wesentliche Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel oder sonstige dauerhafte Freizeitnutzung;
 10. Anlage von Flugplätzen oder der Betrieb von Ultraleichtflugzeugen oder Flugmodellen oder Gleitschirmfliegen oder ähnlichen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräten und Maschinen außerhalb von Flugplätzen;
 11. Ausüben von Motorsport außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege;
 12. Aufstellen von Wohnwagen, Verkaufsständen oder anderen mobilen Unterkünften außerhalb der zugelassenen Plätze oder das mehrtägige Zelten;
 13. Herstellen, Beseitigen oder wesentliches Umgestalten eines oberirdischen Gewässers oder seiner Ufer;
 14. Benutzen von Gewässern (Grund- und Oberflächenwasser), das einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf;
 15. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifftafeln;
 16. Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
 17. Beseitigen oder Beeinträchtigen von wesentlichen Landschaftsbestandteilen zum Beispiel Feldgehölzen, Feldhecken, Trockenmauern, Ackerterrassen, Baumgruppen, Einzelbäumen in der freien Landschaft, einschließlich markanter Baumreihen und Alleen an Straßen oder Wegen;
 18. Einrichten von Wildtiergehegen im Sinne des § 24 Sächsisches Landesjagdgesetz (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl S. 138, 187) geändert worden ist;
 19. Anlage von Tierfriedhöfen oder
 20. Durchführung von Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss stören oder den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und wenn zeitweilige Nutzungsbeschränkungen nach Ablauf der Förderung zu einer anderen Nutzungsart führen; (Auf § 2a SächsNatSchG und § 30 Absatz 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443), wird hingewiesen.)
2. die Nutzung des Barockgartens Großsedlitz gemäß „Denkmalpflegerischer Rahmenzielstellung“. Dies betrifft insbesondere auch notwendige Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen zum Erhalt der Gartenanlagen sowie Pflege- und Schnittmaßnahmen im Gehölzbestand;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
4. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
5. Schutzzäune an Verkehrswegen, für Einfriedungen von Forstkulturen, für Laubgehölzhecken um Hausgrundstücke oder für Holzkoppeln zur Viehhaltung;
6. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. das Verlegen oder die Änderung von Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder zur Viehtränke auf diesen;
8. das mehrtägige Abstellen von Fahrzeugen, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, bis zu drei Wochen oder
9. unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte und von Tieren.

§ 7 Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung

(1) Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung sind insbesondere:

1. der Rückbau störender stillgelegter baulicher Anlagen im Außenbereich zur Wiederherstellung unbebauter Bereiche und der Funktionalität des Bodens;
2. die Renaturierung naturfremder und verbauter Fließgewässerabschnitte sowie die Wiederherstellung beeinträchtigter oder trockengelegter Quellen und Quellgebiete;
3. die Bewirtschaftung, Pflege und Wiederherstellung der Wälder nach ökologischen Grundsätzen sowie die Mehrung der Waldfläche in regionalplanerisch ausgewiesenen Vorrangbereichen für Erstaufforstungen einschließlich der Bewirtschaftung der Wildbestände auf einer Bestandeshöhe, die eine natürliche Waldentwicklung ermöglicht;
4. die Umsetzung der im Managementplan für das FFH - Gebiet „Barockgarten Großsedlitz“ (SCI Nr. 5049-305) enthaltenen Maßnahmen für die drei Teilflächen;

5. die Anwendung ressourcen- und strukturschonender Weideverfahren, insbesondere durch die Auszäunung von Wasserläufen, Uferzonen, Feuchtbereichen, Feldgehölzen, Steinrücken und Waldrändern;
 6. die Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung von bundes- und landesrechtlich besonders geschützten Grünlandbiotopen, wie mageren Frischwiesen, Feuchtwiesen und Streuobstwiesen durch die Förderung der extensiven Grünlandnutzung und die Mehrung des Grünlandanteils;
 7. die Pflege und Entwicklung der Lebensräume charakteristischer Tiere und Pflanzen, insbesondere des gehölzreichen Offenlandes;
 8. die landschaftsschonende Anlage von Flächen für den ruhenden Verkehr am Rand der Erholungsorte und an den Zugängen zu Erlebnisgebieten ohne Beanspruchung hochwertiger Landwirtschafts-, Forst- und Biotopschutzflächen sowie die landschaftsangepasste Unterhaltung von Wanderwegen, Wetterschutzhütten und Aussichtspunkten.
- (2) Zur genauen Festlegung der schutzzweckgemäßen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann die zuständige Naturschutzbehörde einen Pflege- und Entwicklungsplan aufstellen. Auf die Pflicht zur Duldung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 65 BNatSchG wird verwiesen.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, ist nach § 53 Abs. 3 SächsNatSchG zu verfahren.

§ 9 Weitere Vorschriften

Soweit für das Gebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über den Schutz bestimmter Biotope, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und Vorschriften nach europäischem Recht, bleiben diese unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
 1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Naturhaushalt geschädigt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 eine durch diese Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt,

5. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 5 der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt oder
 6. entgegen § 4 Abs. 2 mastartige Bauwerke von mehr als 10 m Höhe errichtet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne vorherige schriftliche Erlaubnis:
1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der SächsBO errichtet, ändert, deren Nutzung ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Einfriedungen errichtet oder anlegt, soweit sie nicht § 6 Nr. 5 entsprechen;
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 außerhalb von Wegen oder Straßen ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder wesentlich ändert;
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vornimmt;
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Gegenstände oder Material lagert, soweit dies nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich ist;
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Straßen, Wege, Plätze, andere Verkehrswege oder Lagerplätze anlegt oder wesentlich verändert, insbesondere verbreitert oder erstversiegelt;
 7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder dafür ausdrücklich zugelassenen Straßen, Wege und Plätze fährt oder Kraftfahrzeuge abstellt, sofern dies nicht im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder sonstigen rechtmäßigen Nutzung des Grundstückes steht;
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Wegemarkierungen anbringt, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken oder Aussichtspunkte anlegt;
 9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel oder sonstige dauerhafte Freizeitnutzung anlegt oder wesentlich verändert;
 10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Flugplätze anlegt oder Ultraleichtflugzeuge, Flugmodelle oder Gleitschirmfliegen oder ähnliche für die Benutzung des Luftraumes bestimmte Geräte und Maschinen außerhalb von Flugplätzen betreibt;
 11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege Motorsport ausübt;
 12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 Wohnwagen, Verkaufsstände oder andere mobile Unterkünfte außerhalb der zugelassenen Plätze aufstellt oder mehrtägig zeltet;
 13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 oberirdische Gewässer oder ihre Ufer herstellt, beseitigt oder wesentlich umgestaltet;
 14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser) in einer Weise benutzt, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf;
 15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 Plakate, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;

16. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 16 Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder die Anlage von Kleingärten vornimmt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert;
17. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 17 wesentliche Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Feldhecken, Steinrücken, Trockenmauern, Ackerterrassen, Baumgruppen, Einzelbäume in der freien Landschaft, einschließlich markanter Baumreihen und Alleen an Straßen oder Wegen beseitigt oder beeinträchtigt;
18. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 18 Wildtiergehege im Sinne des § 24 SächsLJagdG errichtet;
19. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 19 Tierfriedhöfe anlegt;
20. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 20 Veranstaltungen durchführt, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss stören oder den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen;

Die Verbote gelten, sofern diese Handlungen nicht gemäß § 6 zulässig sind.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 67 BNatSchG oder nach § 53 SächsNatSchG erteilte Befreiung versehen worden ist.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten¹

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 6 dieser Verordnung in Kraft. Gleichzeitig treten der Beschluss des Bezirkstages Dresden Nummer 92-14/74 vom 4. Juli 1974 zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Großsedlitzer Elbhänge“, veröffentlicht in den „Mitteilungen für die Staatsorgane im Bezirk Dresden“, Nummer 4/74 sowie der Beschluss 170-10/05 des Kreistages des Landkreises Sächsische Schweiz vom 20. September 2005 außer Kraft.

Pirna, den 10. August 2010

M. Geisler
Landrat

Siegel

¹ Nichtamtlicher Hinweis: Die Verkündung erfolgte am 17. September 2010.

Hinweis:

Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.